
**Internationaler Pakt über bürgerliche
und politische Rechte**

Verteiler: Allgemein
4. August 2022

Original: Englisch

NICHT REDIGIERTE VORABVERSION

Ausschuß für Menschenrechte

**Vom Ausschuß gemäß dem Fakultativprotokoll betreffend Mitteilung
Nr. 2965/2017*** erlassene Entscheidung:**

Mitteilung eingebracht von: M.R. und L.J. (anwaltlich vertreten, Lennar Binder)

Mutmaßliche Opfer: Die Beschwerdeführer und ihre Kinder, M.R., T.R.,
T.L.R. und H.R.

Vertragsstaat: Österreich

Datum der Mitteilung: 27. Februar 2017 (erste Eingabe)

Dokumentenverweise: Entscheidung gemäß Regeln 92 und 94 der
Verfahrensordnung des Ausschusses übermittelt an
den Vertragsstaat am 1. März 2017 (nicht in
dokumentarischer Form ausgestellt)

Entscheidung erlassen am: 24. März 2022

Gegenstand: Abschiebung nach Bulgarien

Verfahrensrechtliche Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges;

Fragestellung: Beweislage des Vorbringens

Materiell-rechtliche Folter; grausame, unmenschliche oder erniedrigende
Fragestellung: Behandlung oder Bestrafung; Recht auf wirksamen
Rechtsbehelf

Artikel des Pakts: Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 7

Artikel des Fakultativprotokolls: Artikel 2 und Artikel 5 Abs 2 lit b

* Angenommen vom Ausschuß in seiner 134. Sitzung (28. Februar - 25. März 2022).

** Die folgenden Mitglieder des Ausschusses nahmen an der Prüfung der Mitteilung teil: Tania María Abdo Rocholl, Wafaa Ashraf Moharram Bassim, Yadh Ben Achour, Arif Bulkan, Mahjoub El Haiba, Furuya Shuichi, Carlos Gómez Martínez, Marcia V.J. Kran, Duncan Laki Muhumuza, Photini Pazartzis, Hernán Quezada Cabrera, Vasilka Sancin, José Manuel Santos Pais, Soh Changrok Kobauyah Tchamdja Kpatcha, Hélène Tigroudja, Imeru Tamerat Yigezu und Gentian Zyberi.

1.1 Die Beschwerdeführer dieser Mitteilung sind Herr M.R. und Frau L.J., irakische Staatsangehörige, geboren in den Jahren 1984 bzw. 1983. Sie bringen die Mitteilung in ihrem eigenen Namen und im Namen ihrer minderjährigen Kinder M.R., T.R., T.L.R und HR, geboren in den Jahren 2005, 2006, 2009 bzw. 2010, ein. Sie bringen vor, dass der Vertragsstaat durch ihre Abschiebung nach Bulgarien ihr Recht und das Recht ihrer Kinder gemäß Art. 7 allein und iVm Art. 2 Abs. 3 des Pakts verletze. Das Fakultativprotokoll ist für den Vertragsstaat am 10. März 1988 in Kraft getreten. Die Beschwerdeführer sind anwaltlich vertreten.

1.2 Am 1. März 2017 forderte der Ausschuß gemäß Regel 94 seiner Verfahrensordnung den Vertragsstaat durch seine Sonderberichterstatter für neue Mitteilungen und einstweilige Maßnahmen auf, die Beschwerdeführer während der Prüfung ihres Falles durch den Ausschuß nicht nach Bulgarien abzuschicken.¹

Von den Beschwerdeführern dargestellter Sachverhalt

2.1 Die Beschwerdeführer flohen zu einem nicht näher genannten Zeitpunkt im Jahr 2016 aus Angst vor Verfolgung aus dem Irak und reisten im Mai 2016 nach Bulgarien ein. Sie bringen vor, dass sie und ihre Kinder nach ihrer Einreise nach Bulgarien von bulgarischen Polizisten mit Stöcken geschlagen worden seien, um sie zur Kooperation mit der Polizei und zur Abnahme ihrer Fingerabdrücke zu zwingen. Außerdem bringen sie vor, dass ihre Unterkunft in Bulgarien für kleine Kinder ungeeignet gewesen sei.

2.2 Nach ihrer Ausreise aus Bulgarien beantragten die Beschwerdeführer Asyl in Österreich. Der Antrag wurde am 1. Februar 2017 auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt. Die Beschwerdeführer halten fest, dass ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nach inländischem Recht nicht automatisch aufschiebende Wirkung habe, sondern ihr diese vom Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof zuerkannt werden müsse. Sie halten fest, dass zum Zeitpunkt der Vorlage ihrer Mitteilung [an den Ausschuß] ihr zur Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs oder Verfassungsgerichtshofs notwendige Verfahrenshilfesantrag zwar anhängig gewesen sei, dass ihnen aber aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden sei.

Die Beschwerde

3.1 Die Beschwerdeführer bringen vor, dass sie bei einer Abschiebung nach Bulgarien der realen Gefahr einer gegen Art. 7 des Paktes verstoßenden Behandlung ausgesetzt seien, da die schlechten Aufnahmebedingungen in Bulgarien einer unmenschlichen und erniedrigenden

¹ Die Beschwerdeführer wurden am 28. Februar 2017 nach Bulgarien überstellt.

Behandlung gleichkämen. Die Beschwerdeführer verweisen auf einen in der Asylinformationsdatenbank (*Asylum Information Database, AIDA*) veröffentlichten Länderbericht, demzufolge der UNHCR weiterhin Bedenken ob der inadäquaten Aufnahmebedingungen in Bulgarien, des Fehlens einer systematischen Identifizierung vulnerabler Asylwerber und eines Systems zur Deckung ihrer Bedürfnisse, der Qualität von Entscheidungen über Asylanträge und -verfahren sowie des Fehlens eines Integrationsprogramms für Personen, denen Schutzstatus gewährt wurde, äußert.² Die Beschwerdeführer bringen vor, dass die Bedingungen in den Aufnahmezentren und Anhaltezentren in Bulgarien einer Misshandlung gleichkämen. Sie verweisen auf Berichte des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter³ und des Menschenrechtskommissars des Europarates⁴, in denen Bedenken ob der schlechten Hygienebedingungen, Überbelegung, schlechten Verpflegung, fehlenden Ausbildung für Kinder, unterdurchschnittlichen materiellen Zuständen sowie der fehlenden medizinischen Versorgung und der fehlenden Dolmetscher und Informationen über das Asylverfahren in den Aufnahmezentren und Anhaltezentren in Bulgarien geäußert wurden. Es wurde weiters angemerkt, dass Beschwerden über missbräuchliche und gewaltsame Behandlung durch Aufseher dokumentiert seien. Die Beschwerdeführer bringen des Weiteren vor, dass es in Bulgarien keine systematische Identifizierung vulnerabler Asylwerber gebe und dass das Aufnahmesystem selbst bei Identifizierung einer Person als vulnerabel keine Sonderbetreuung oder andere Schutzmaßnahmen vorsehe.

3.2 Die Beschwerdeführer bringen weiters vor, dass Asylwerber in Bulgarien regelmäßig festgehalten würden und dass das Asylsystem systematische Mängel aufweise. Sie verweisen auf einen Länderbericht, wonach Asylwerber, die auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung nach Bulgarien rückgeführt werden, sehr wahrscheinlich damit rechnen müssen, dass ihr Verfahren in Bulgarien eingestellt wird oder in ihrer Abwesenheit ein negativer Bescheid ergeht, was bedeutet, dass rückgeführte Personen bei Ihrer Rückkehr in einem der Anhaltezentren in Bulgarien angehalten werden. Selbst wenn eine auf Grundlage der Dublin-Verordnung rückgeführte Person nicht angehalten wird, wird ihr das Recht auf Unterbringung wahrscheinlich aberkannt.⁵

² AIDA, Dublin, Bulgarien, 12. Jänner 2016.

³ Europarat: Komitee zur Verhütung von Folter, Bericht an die bulgarische Regierung über den Besuch des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Bulgarien vom 18. bis 29. Oktober 2010, 15. März 2012, S. 24-30.

⁴ Bericht von Niels Muiznieks, Menschenrechtskommissar des Europarates, Bericht über den Besuch in Bulgarien vom 9. bis 11. Februar 2015.

⁵ AIDA, Dublin, Bulgarien, 12. Jänner 2017.

Stellungnahme des Vertragsstaates zur Zulässigkeit und zur Begründetheit

4.1 Am 28. April 2017 hat der Vertragsstaat seine Stellungnahme zur Zulässigkeit der Mitteilung vorgelegt. Er bringt vor, dass die Mitteilung wegen mangelnder Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges und mangelnder Beweise für das Vorbringen der Beschwerdeführer als unzulässig zu erklären sei. Der Vertragsstaat hält fest, dass die Beschwerdeführer dem Ausschuß ihre Mitteilung und ihren Antrag auf einstweilige Maßnahme am 27. Februar 2017 vorgelegt hätten. Am 28. Februar 2017 seien sie nach Bulgarien überstellt worden. Am 1. März 2017 sei der Antrag des Ausschusses, die Beschwerdeführer nicht nach Bulgarien zu überstellen, an den Vertragsstaat übermittelt worden. Der Vertragsstaat bringt vor, dass es dem Vertragsstaat trotz sofortiger Maßnahmen seiner Behörden nicht möglich gewesen sei, dem Antrag auf einstweilige Maßnahmen nachzukommen.

4.2 Der Vertragsstaat gibt an, dass die Beschwerdeführer am 20. August 2016 im Vertragsstaat Asyl beantragt hätten. Eine EURODAC-Abfrage habe gezeigt, dass sie schon am 27. Juli 2016 einen Asylantrag in Bulgarien gestellt hätten. Am 22. August 2016 habe das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung einen Antrag auf Überstellung der Beschwerdeführer an Bulgarien gerichtet, den Bulgarien am 31. August 2016 angenommen habe.

4.3 Am 28. Dezember 2016 habe das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Asylantrag der Beschwerdeführer zurückgewiesen und entschieden, dass auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung Bulgarien für die Prüfung des Antrags zuständig sei, sowie ihre Überstellung nach Bulgarien angeordnet. Dagegen hätten die Beschwerdeführer am 12. Jänner 2017 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Die Beschwerdeführer hätten vorgebracht, dass die Bedingungen für Asylwerber in Bulgarien nicht den EU-Standards entsprächen und dass die Aufnahmebedingungen hinsichtlich Verpflegung, Unterbringung und Behandlung miserabel seien. Das Bundesverwaltungsgericht habe die Beschwerde am 1. Februar 2017 als unbegründet abgewiesen. Das Gericht habe festgehalten, dass ein Asylwerber ausreichend konkrete Gründe dafür vorbringen müsse, weshalb eine Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat keinen Schutz vor Verfolgung biete und insbesondere Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletze. Es habe ausgeführt, dass die Beschwerdeführer vorgebracht hätten, dass Verpflegung und Versorgung in Bulgarien unzureichend seien und dass weitere Gefahren bestünden, etwa die Gefahr von Kindesentführungen. Das Gericht habe ihre Stellungnahme als unpräzise und vage empfunden, und entschieden, dass sie eine reale Gefahr einer Verletzung ihrer in Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte bei Überstellung nach Bulgarien nicht dargetan hätten. Das Gericht habe festgehalten, dass der UNHCR nach Verbesserungen betreffend die Registrierung von Asylwerbern in Bulgarien, die Bearbeitung von Asylanträgen und die Bedingungen in Aufnahmezentren zu dem Schluss gekommen sei, dass eine generelle Aussetzung von Überstellungen nach Bulgarien nicht mehr gerechtfertigt sei, dass es aber Gründe für das Absehen von einer Überstellung im Fall von bestimmten vulnerablen Personen

geben könne. Das Gericht habe ferner festgehalten, dass in Bulgarien keine Entscheidung über die Begründetheit des Asylantrags der Beschwerdeführer ergangen sei und dass die Beschwerdeführer im Falle einer Einstellung des Verfahrens nach ihrer Abreise aus Bulgarien einen Antrag auf Wiederaufnahme ihres Verfahrens einbringen könnten. Es habe außerdem festgehalten, dass Asylwerber in Bulgarien während ihres gesamten Asylverfahrens ein Recht auf Unterbringung und Versorgung hätten, eine Reihe nichtstaatlicher Organisationen Asylwerber unterstütze und sich Letztere bei Problemen an diese Organisationen wenden könnten. Das Gericht habe weiters ausgeführt, dass die Beschwerdeführer weder systematische Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen in Bulgarien noch die von ihnen in Bulgarien erlittene unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention hinreichend konkret geltend gemacht hätten. Es habe festgestellt, dass ihr allgemeines Vorbringen, eine Überstellung nach Bulgarien würde ihre Rechte gemäß Art. 3 der Konvention verletzen, viel zu vage und unbegründet sei, als dass sie eine reale Gefahr einer Grundrechtsverletzung anzeige. Es habe weiters festgehalten, dass die Beschwerdeführer unter keinen schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen leiden würden und dass die medizinische Versorgung in Bulgarien jedenfalls gegeben sei. Es habe außerdem festgehalten, dass von den Beschwerdeführern in ihrem Asylantrag in Österreich keine weiteren Risikofaktoren angegeben worden seien.

4.4 Der Vertragsstaat bringt weiters vor, dass die Mitteilung unzulässig sei, da die Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft hätten. Er hält fest, dass die Beschwerdeführer nach dem Einbringen der Mitteilung beim Ausschuss am 10. März 2017 Anträge auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof gestellt hätten. Der Verfassungsgerichtshof habe am 14. März 2017 Verfahrenshilfe gewährt und der Verwaltungsgerichtshof am 4. April 2017. Der Vertragsstaat hält fest, dass diese Rechtsbehelfe zum Zeitpunkt der Vorlage seiner Stellungnahme noch anhängig gewesen seien. Er hält fest, dass eine Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz nur dann aufschiebende Wirkung habe, wenn das Bundesverwaltungsgericht diese ausdrücklich zuerkenne. Gemäß § 17 des BFA-Verfahrensgesetzes ist einer solchen Beschwerde dann aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn die Überstellung des Asylwerbers die reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2, 3 oder 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder ihrer Protokolle Nr. 6 oder 13 bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß Art. 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes könne gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts innerhalb von sechs Wochen beim Verwaltungsgerichtshof Revision erhoben werden. Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes sehe außerdem die Möglichkeit vor, beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts mit der Begründung zu erheben, dass das Erkenntnis ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht verletze. Für beide Verfahren könne Verfahrenshilfe beantragt werden, und in beiden Fällen mit einem Antrag auf

aufschiebende Wirkung verbunden werden. Werde eine Überstellungsentscheidung nach Überstellung des Antragstellers aufgrund eines Rechtsmittels aufgehoben, müsse der Mitgliedstaat, der die Überstellung vorgenommen hat, nach Art. 29 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung die Person von dem Mitgliedstaat, an den sie überstellt wurde, umgehend akzeptieren. Der Vertragsstaat bringt vor, dass die Beschwerdeführer, indem sie vor Einbringung von Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof beim Ausschuss eine Mitteilung eingebracht hätten, verfügbare und wirksame Rechtsbehelfe nicht ausgeschöpft hätten, insbesondere wenn man berücksichtige, dass beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Rechtsbehelfe mit Anträgen auf aufschiebende Wirkung verbunden werden können, um eine mögliche Überstellung zu verhindern.

4.5 Der Vertragsstaat bringt ferner vor, dass das Vorbringen der Beschwerdeführer vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und vom Bundesverwaltungsgericht gründlich geprüft worden sei. Beide hätten die allgemeine Lage von Asylwerbern in Bulgarien sowie die persönliche Situation der Beschwerdeführer im Detail geprüft und seien zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Überstellung nach Bulgarien keine reale Gefahr einer Verletzung ihrer Menschenrechte mit sich bringe. Er hält ferner fest, dass die Sachverhaltsdarstellungen der Beschwerdeführer einander bei Prüfung ihrer Anträge widersprochen hätten. Ursprünglich hätten die Beschwerdeführer keine negativen Aspekte betreffend ihren Aufenthalt in Bulgarien erwähnt. Erst bei einer späteren Befragung am 17. November 2016 habe der Ehemann angegeben, er sei von bulgarischen Polizisten misshandelt und zur Abgabe von Fingerabdrücken gezwungen und eines der Kinder sei von einem Polizisten geschlagen worden. Seine Frau wiederum habe bei ihrer Befragung am gleichen Tag keinen dieser vermeintlichen Vorfälle erwähnt, sondern lediglich festgehalten, nicht nach Bulgarien zurückkehren zu wollen. Die Beschwerdeführer hätten außerdem widersprüchliche Aussagen über ihre Unterbringung in Bulgarien gemacht, wobei der Ehemann angegeben habe, dass ihnen keinerlei Unterkunft zur Verfügung gestellt worden sei, während die Ehefrau angegeben habe, sie seien in einem Lager untergebracht worden. Der Vertragsstaat hält außerdem fest, dass die Länderberichte, auf welche die Beschwerdeführer in ihrer Mitteilung verweisen, nicht aktuell seien und die derzeitige Situation in Bulgarien nicht widerspiegeln, und er bringt vor, dass der Vertragsstaat bei seinen Entscheidungen Länderberichte von nichtstaatlichen Organisationen und dem UNHCR über die Situation von Asylwerbern in Bulgarien sowie Berichte des österreichischen Verbindungsbeamten des Bundesministeriums für Inneres berücksichtigt habe.

4.6 Der Vertragsstaat hält fest, dass sich Bulgarien verpflichtet habe, die Europäische Menschenrechtskonvention, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Richtlinie über Aufnahmebedingungen sowie weitere regionale und internationale Menschenrechtsinstrumente zu beachten. Der Vertragsstaat bringt vor, dass der UNHCR derzeit nicht von Überstellungen nach Bulgarien auf Grundlage der Dublin-Verordnung abrate. Außerdem habe das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen im Dezember 2014 ein Sonderunterstützungsplan für Bulgarien erarbeitet. Der Vertragsstaat verweist außerdem auf

die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie), die darauf abzielt sicherzustellen, dass Antragsteller einen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vergleichbaren menschenwürdigen Lebensstandard haben. Die Aufnahmerichtlinie zielt darauf ab sicherzustellen, dass die Menschenwürde gewahrt werde, und berücksichtige insbesondere Personen mit besonderen Bedürfnissen sowie das Kindeswohl. Sie enthalte Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffend die Bewegungsfreiheit, den Zugang zu erforderlicher medizinischer Behandlung, zum Arbeitsmarkt und zu Bildung, adäquate und menschenwürdige Unterbringung, ausreichende Verpflegung und Untersuchung sowie die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse.

4.7 Der Vertragsstaat verweist auf die Ansichten des Ausschusses in *R.A.A. und Z.M. gg Dänemark*, wo der Ausschuss zu dem Schluss gekommen sei, dass die Überstellung eines Paares mit einem kleinen Kind nach Bulgarien auf Grundlage der Dublin-Verordnung Art. 7 des Paktes verletze.⁶ Er bringt jedoch vor, dass sich der vorliegende Fall erheblich von *R.A.A. und Z.M. gg Dänemark* unterscheide, da letztere Mitteilung im Jahr 2014 eingereicht worden sei, als die Bedingungen im bulgarischen Asyl- und Aufnahmesystem viel schlechter gewesen seien als gegenwärtig, die Beschwerdeführer *R.A.A. und Z.M.* anerkannte Flüchtlinge und besonders vulnerabel gewesen seien, da sie ein Baby gehabt hätten und der Ehemann an einer Herzerkrankung gelitten habe, die dringend medizinischer Behandlung bedürftig sei, und Dänemark die reale Gefahr einer Misshandlung nicht geprüft habe.

4.8 Am 31. August 2017 legte der Vertragsstaat seine Stellungnahme zur Begründetheit der Mitteilung vor. Sie enthält nähere Angaben zum inländischen Verfahren und hält fest, dass die Beschwerdeführer nach Gewährung von Verfahrenshilfe durch den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof bei beiden Gerichtshöfen Rechtsbehelfe eingebracht hätten, die zum Zeitpunkt der Vorlage der Stellungnahme anhängig gewesen seien. Der Verwaltungsgerichtshof habe am 14. Juni 2017 die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Der Vertragsstaat hält außerdem fest, dass die Beschwerdeführer in ihrer ursprünglichen Mitteilung angegeben hätten, dass ihre Anträge auf Verfahrenshilfe für die Rechtsbehelfe beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof zum Zeitpunkt der Einbringung ihrer Mitteilung beim Ausschuss anhängig gewesen seien. Der Vertragsstaat weist dies zurück und hält fest, dass die Anträge auf Verfahrenshilfe am 10. März 2017 eingebracht worden seien. Er wiederholt sein Vorbringen, dass die Beschwerdeführer deshalb den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft hätten.

4.9 Zur Begründetheit der Mitteilung hält der Vertragsstaat fest, dass die Beschwerdeführer nicht dargetan hätten, wie ihr Recht auf wirksamen Rechtsbehelf verletzt worden sei. Er

⁶ *R.A.A. und Z.M. gg Dänemark* (CCPR/C/118/D/2608/2015).

verweist auf seine Stellungnahme zur Zulässigkeit der Mitteilung und argumentiert, dass seine Rechtsordnung mehrere wirksame Rechtsbehelfe gegen Asylentscheidungen und Anordnungen zur Außerlandesbringung biete. Er hält weiters fest, dass die Beschwerdeführer in ihrem Vorbringen eines Verstoßes gegen Art. 7 auf schlechte Lebensbedingungen für Asylwerber in Bulgarien verwiesen hätten und dass ein derart pauschales Vorbringen nicht als Begründung für einen Verstoß im Sinne des Paktes ausreiche. Er verweist auf seinen Schriftsatz zur Zulässigkeit der Mitteilung und wiederholt, dass das Vorbringen der Beschwerdeführer vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie vom Bundesverwaltungsgericht gründlich geprüft worden sei.

Replik der Beschwerdeführer zur Stellungnahme des Vertragsstaates

5.1 Die Beschwerdeführer haben am 14. Mai 2018 ihre Kommentare zur Stellungnahme des Vertragsstaates vorgelegt. Sie halten daran fest, dass die Mitteilung zulässig ist.

5.2 Die Beschwerdeführer wiederholen, dass Rechtsbehelfe an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof keine wirksamen Rechtsbehelfe seien, da sie nicht automatisch aufschiebende Wirkung entfalten. Sie geben an, dass die Möglichkeit, einen Antrag auf aufschiebende Wirkung zu stellen, diesen Rechtsbehelfen keine Wirksamkeit verleihe, da "die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung, die im Ermessen der Behörde liegt, in der Praxis nicht erfolgt".

5.3 Die Beschwerdeführer halten zum innerstaatlichen Verfahren fest, dass der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts am 30. August 2017 aufgehoben habe. Die Beschwerdeführer und ihre Kinder seien jedoch nicht nach Österreich rücküberstellt worden, sondern in die Türkei gezogen.

5.4 Die Beschwerdeführer verweisen auf ihre ursprüngliche Mitteilung und wiederholen ihr Vorbringen, dass sie in ihren Rechten nach Art. 7 allein und in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 des Paktes verletzt worden seien.

Weiterer Schriftsatz des Vertragsstaates

6. Am 22. Juni 2018 legte der Vertragsstaat eine weitere Stellungnahme zur Mitteilung vor. Er bestätigt, dass der Verwaltungsgerichtshof am 30. August 2017 die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Februar 2017 mit der Begründung aufgehoben habe, dass die zusammenfassende Beurteilung als "nicht nachvollziehbar" angesehen werden könne, und die Sache an das Bundesverwaltungsgericht zurückverwiesen habe, bei dem zum Zeitpunkt der Einbringung das Verfahren nach wie vor anhängig gewesen sei. In Anbetracht der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs habe der Verfassungsgerichtshof das von den Beschwerdeführern

am 11. Oktober 2017 eingeleitete Verfahren eingestellt. Der Vertragsstaat wiederholt sein Vorbringen, dass auf Grundlage dieser von den inländischen Behörden gewonnen Erkenntnisse das Vorbringen der Beschwerdeführer von den inländischen Behörden sorgfältig und gründlich geprüft worden sei.

Fragestellungen und Verfahren vor dem Ausschuß

Erwägung der Zulässigkeit

7.1. Vor dem Eingehen auf das Vorbringen in einer Mitteilung hat der Ausschuß gemäß Regel 97 seiner Verfahrensordnung zu entscheiden, ob die Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll des Paktes zulässig ist.

7.2 Der Ausschuß stellt gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a des Fakultativprotokolls fest, dass die gleiche Sache noch nicht in einem anderen internationalen Ermittlungs- oder Streitbeilegungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird.

7.3 Der Ausschuß nimmt das Vorbringen des Vertragsstaats zu Kenntnis, wonach die Mitteilung unzulässig sei, da die Beschwerdeführer die Mitteilung vor ihren Rechtsbehelfen bei Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof beim Ausschuß eingebracht hätten, und somit der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft sei, insbesondere, wenn man berücksichtige, dass Rechtsbehelfe bei beiden Instanzen mit Anträgen auf aufschiebende Wirkung verbunden werden können. Der Ausschuß nimmt ferner das Vorbringen des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass die Beschwerdeführer erst nach Ihrer Mitteilung an den Ausschuß, und zwar am 10. März 2017, Anträge auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof eingebracht hätten. Der Ausschuß nimmt ferner das Vorbringen der Beschwerdeführer zu Kenntnis, dass beim Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof erhobene Rechtsbehelfe keine wirksamen Rechtsbehelfe seien, da sie keine automatische aufschiebende Wirkung haben.

7.4 Der Ausschuß verweist auf seine Spruchpraxis, wonach, auch wenn der innerstaatliche Rechtsweg dann nicht ausgeschöpft werden muss, wenn er keine Aussicht auf Erfolg hat, Verfasser von Mitteilungen bei der Ausschöpfung verfügbarer Rechtsbehelfe gebührende Sorgfalt walten lassen müssen und bloße Zweifel bzw. Annahmen über ihre Wirksamkeit die Beschwerdeführer nicht von der Pflicht befreien, diese auszuschöpfen.⁷

⁷ Siehe u. a. *V.S gg Neuseeland* (CCPR/C/115/D/2072/2011), Rz. 6.3, *García Perea gg Spanien* (CCPR/C/95/D/1511/2006), Rz. 6.2 und *Zsolt Vargay gg Kanada* (CCPR/C/96/D/1639/2007) Rz. 7.3.

7.5 Der Ausschuß verweist auf seine Spruchpraxis in der Sache *B.A. et. al. gg Österreich*⁸, in der er zu dem Schluss gekommen ist, dass er gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b des Fakultativprotokolls von der Prüfung der Mitteilung nicht ausgeschlossen sei, wenn die Beschwerdeführer ihre Mitteilung beim Ausschuß einbringen, während ihr Rechtsmittel gegen die Abweisung ihres Asylantrags noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist, und die Beschwerdeführer sodann sowohl beim Verwaltungsgerichtshof als auch beim Verfassungsgerichtshof Rechtsbehelfe einbringen hätten können. Der Ausschuß erinnert daher daran, dass in Fällen, in denen dem Opfer ein Rechtsbehelf zur Verfügung steht, der es aber nicht vor dem Ereignis bewahren kann, das es abzuwenden versucht, und von dem behauptet wird, dass es einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursache, dieser Rechtsbehelf *per definitionem* unwirksam ist.⁹ Im vorliegenden Fall nimmt der Ausschuß das Vorbringen des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass gemäß Art. 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts innerhalb von sechs Wochen beim Verwaltungsgerichtshof Revision erhoben werden kann. Er nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die Beschwerde der Beschwerdeführer gegen den negativen Asylbescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Februar 2017 bestätigt worden sei und dass die Beschwerdeführer am 28. Februar 2017, also vor Ablauf der Frist für die Einbringung des Rechtsbehelfs beim Verwaltungsgerichtshof, nach Bulgarien überstellt worden seien. Der Ausschuß nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Verfassungsgerichtshof am 14. März 2017 und der Verwaltungsgerichtshof am 4. April 2017 den Beschwerdeführern Verfahrenshilfe gewährt habe, dass der Verwaltungsgerichtshof am 14. Juni 2017 aufschiebende Wirkung zuerkannt habe und dass der Verwaltungsgerichtshof am 30. August 2017 die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Überprüfung an das Bundesverwaltungsgericht zurückverwiesen habe. Der Ausschuß stellt jedoch fest, dass sämtliche Verfahren erst nach Überstellung der Beschwerdeführer nach Bulgarien stattgefunden hätten. Der Ausschuß ist daher der Ansicht, dass er gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b des Fakultativprotokolls von der Prüfung der Mitteilung nicht ausgeschlossen ist.

7.6 Der Ausschuß nimmt außerdem das Vorbringen des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass die Mitteilung aufgrund unzureichender Begründung unzulässig sei. Er nimmt das Vorbringen des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass die Angaben der Beschwerdeführer vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und vom Bundesverwaltungsgericht gründlich geprüft worden seien, welche die allgemeine Situation von Asylwerbern in Bulgarien und die persönliche Situation der Beschwerdeführer im Detail geprüft hätten und zu dem Ergebnis gekommen seien, dass ihre Überstellung nach Bulgarien keine reale Gefahr einer Verletzung ihrer Menschenrechte mit sich bringe. Der Ausschuß nimmt weiters das Vorbringen des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass die Einwanderungsbehörden die Sachverhaltsdarstellungen der Beschwerdeführer über

⁸ CCPR/C/127/D/2956/2017, Rz. 10.3-10.4.

⁹ Ibid.

ihre behauptete Misshandlung und ihre Unterbringung in Bulgarien als widersprüchlich, ungenau und vage erachtet hätten. Der Ausschuß nimmt außerdem das Vorbringen des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass Bulgarien sich verpflichtet habe, die Europäische Menschenrechtskonvention, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Aufnahmerichtlinie sowie andere regionale und internationale Menschenrechtsinstrumente einzuhalten. Der Ausschuß nimmt außerdem das Vorbringen des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass der UNHCR seine Empfehlung, keine Überstellungen nach Bulgarien auf Grundlage der Dublin-Verordnung durchzuführen, zurückgenommen habe.

7.7 Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, dass die Beschwerdeführer vorbringen, sie und ihre Kinder seien nach ihrer Einreise nach Bulgarien von bulgarischen Polizisten mit Stöcken geschlagen worden, um sie zur Kooperation mit der Polizei und der Abnahme ihrer Fingerabdrücke zu zwingen, und dass sie vorbringen, die Unterbringung in Bulgarien sei für kleine Kinder ungeeignet. Der Ausschuß hält fest, dass die Beschwerdeführer auch auf eine Reihe von Berichten zum Status betreffend Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Bulgarien verweisen.

7.8 Betreffend das Vorbringen der Beschwerdeführer, sie seien durch bulgarische Beamten misshandelt worden, hält der Ausschuß fest, dass die Beschwerdeführer dafür keine Information vorgelegt und im inländischen Verfahren widersprüchliche Aussagen zum behaupteten Vorfall gemacht haben. Der Ausschuß nimmt des Weiteren das Vorbringen der Beschwerdeführer zur Kenntnis, dass die Unterkünfte in Bulgarien für kleine Kinder ungeeignet seien. Die Beschwerdeführer haben jedoch keine Angaben zu ihrer Unterbringung oder ihren Aufenthalt in Bulgarien bei der Ankunft dort gemacht, und der Ausschuß nimmt die Aussage des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass die Beschwerdeführer den Einwanderungsbehörden des Vertragsstaats gegenüber widersprüchliche Angaben über ihre Unterbringung in Bulgarien gemacht hätten. Der Ausschuß ist der Auffassung, dass die Vorwürfe der Beschwerdeführer betreffend die Prüfung ihres Vorbringens ihr mangelndes Einverständnis mit der vom Vertragsstaat vorgenommenen Beweiswürdigung widerspiegeln. Der Ausschuß hält jedoch fest, dass die innerstaatlichen Behörden auf jedes Vorbringen der Beschwerdeführer eingegangen seien, und kommt zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführer nicht nachgewiesen haben, dass die Beurteilung durch die und die Schlussfolgerungen der Behörden eindeutig willkürlich waren oder einem offensichtlichen Fehler bzw. einer Rechtsverweigerung gleichkamen. In Anbetracht der Schriftsätze zu den gesamten Umständen der Beschwerdeführer in Bulgarien und unter Hinweis darauf, dass der UNHCR seine Empfehlung, Asylwerber nicht nach Bulgarien zu überstellen, zurückgezogen hat, ist der Ausschuß daher der Ansicht, dass das Vorbringen der Beschwerdeführer zu Art. 7 - sowohl allein als auch in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 des Paktes - nicht ausreichend begründet ist. Der Ausschuß kommt dementsprechend zu dem Schluss, dass die Mitteilung nach Art. 2 des Fakultativprotokolls unzulässig ist.

8. Der Ausschuß entscheidet daher wie folgt:
- (a) Die Mitteilung ist nach Art. 2 des Fakultativprotokolls unzulässig.
 - (b) Die Entscheidung ist dem Vertragsstaat und den Beschwerdeführern mitzuteilen.
-